

Antragsteller (ausführende Firma):

Auftraggeber

(Bauherr):

Name / Firma:

Anschrift:

Telefon, Fax:

Name / Firma:

Anschrift:

Telefon, Fax:

Stadtverwaltung Wilkau-Haßlau
FB 30 Bau / öffentliche Ordnung / Verkehr
SG Straßenverwaltung
Poststraße 1
08112 Wilkau-Haßlau

Antrag auf Erteilung einer Aufgrabungserlaubnis

für öffentliche Verkehrsflächen gemäß des
Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG)
und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)

Für die nachfolgend näher bezeichnete Maßnahme ist die Nutzung einer öffentlichen Straße, eines Weges oder Platzes über den Gemeingebrauch hinaus erforderlich. Die dafür erforderliche Sondernutzungsgenehmigung wird hiermit beantragt.

Ort, Dauer, Bauleiter, Aufbruchart:

Ort / Ortslage:	Straße:
von Straße / Hausnummer:	bis Straße / Hausnummer:
Zeitraum von / am:	bis:
Verantwortlicher Bauleiter / Bauleiterin: Telefon /	Fax:
Aufbruchart (Kleinaufgrabung / Koordinierte Aufgrabung / Maste / Versorgungsbetriebe etc.):	

Aufzugrabende Fläche:

	Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Parkplatz	Grünfläche	Sonst. Fläche	Gesamtfläche
Länge (m)							
Breite (m)							
Fläche (m ²)							
Restbreite (m)							
Tiefe							
Oberfläche							

Muffengrube / Kopfloch

Trasse

Querung

Hausanschluss

Die auf Blatt 2 abgedruckte Erklärung, die Hinweise sowie den Auszug aus dem SächsStrG haben wir zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Firmenstempel / Unterschrift:

Auszug aus dem Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl S. 93)

§ 18 Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen von der Erlaubnispflicht befreien und die Ausübung regeln.
Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Satzung der Zustimmung der höheren Straßenbaubehörde.
- (2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (5) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis bestehen.
- (6) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

Hinweise

- (1) Es sind Pläne mit Maßangaben über die Trassenführung, Baustellenbegrenzung und verbleibende freie Verkehrsflächen sowie Verkehrszeichenpläne zur Verkehrsregulierung im Maßstab 1:500 dem Antrag beizufügen.
- (2) Sind mehrere Firmen an der Baumaßnahme beteiligt, so sind diese in einer Aufstellung dem Antrag beizufügen.

Erklärung

Der Antragsteller und die bauausführenden Firmen versichern ausdrücklich, dass sie die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr übernehmen, wenn die Ausnahmegenehmigung und Anordnung erteilt wird. Ereignen sich Unfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihr im sachlichen Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.